

Rechtsanwalt
Mag. Wolfram Schachinger

Hafengasse 16/4-5
1030 Wien
schachinger@ra-schachinger.com

T +43 1 89038 17
F +43 1 89038 1715
www.ra-schachinger.com

An
Magistrat der Stadt Wien
MA 62 Lerchenfelder Straße 4
1082 Wien
Nur per E-Mail
post@ma62.wien.gv.at

27.02.2026

GZ: MA 62- II/98173/26

Beschwerdeführerin: XXXX
1210 Wien

Vertreten durch: RA Mag. Wolfram Schachinger
Hafengasse 16/4-5
1030 Wien
Vollmacht erteilt

Wegen: XXXX
Antrag auf Informationszugang nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

BESCHWERDE

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die Beschwerdeführerin durch ihren umseitig ausgewiesenen Rechtsvertreter gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 27. Jänner 2026, zugestellt am 2. Februar 2026 zu GZ: MA 62- II/98173/26 binnen offener Frist

Beschwerde,

wobei der Bescheid vollinhaltlich bekämpft wird; **dem Informationsbegehren hätte entsprochen werden müssen.**

Hierzu im Einzelnen:

1. ZUR ARGUMENTATION DER BELANGTEN BEHÖRDE

Die Argumentation der belangten Behörde, warum dem Informationsbegehren nicht zu entsprechen ist, stellt sich wie folgt dar:

Einerseits argumentiert die belangte Behörde damit, dass das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz eine spezielle Informationszugangsregelung iSd § 16 IFG darstellt und hält fest wie folgt:

*„Da § 34 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz **abschließend** regelt, welche Informationen bezüglich den nach diesem Gesetz eingerichteten gemeinnützigen Stiftungen und Fonds **zu veröffentlichen sind** und damit dritten Personen zur Verfügung stehen sollen, liegt im vorliegenden Fall **eine spezielle Informationszugangsregelung iSd § 16 IFG vor**, welche den allgemeineren Bestimmungen des IFG vorgeht“*

(Hervorhebung nicht im Original)

Andrerseits argumentiert die belangte Behörde damit, dass auch das Akteneinsichtsrecht nach AVG eine besondere Informationszugangsregelung iSd § 16 IFG darstellt und eben nur Parteien bei stiftungs- und fondsrechtlichen Verwaltungsverfahren zugutekomme und hält fest wie folgt:

*„Darüber hinaus kommen bei stiftungs- und fondsrechtlichen Verwaltungsverfahren die **Bestimmungen über die Akteneinsicht** (§ 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG) zur Anwendung. **Auch die Akteneinsicht ist eine besondere Informationszugangsregelung im Sinne des § 16 IFG, welche den allgemeineren Bestimmungen des IFG vorgeht** (vgl. ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP).*

Das Recht auf Akteneinsicht kommt nur Parteien im fondsrechtlichen Verwaltungsverfahren zu. Das Recht auf Akteneinsicht besteht - sofern der begehrenden Person in diesem beendeten Verwaltungsverfahren Parteistellung

zugekommen ist oder wäre (VwGH 27. 4. 2017, Ro 2015/07/0002) - auch bei rechtskräftig abgeschlossenen Rechtssachen (Fuchs/Zwach in Altenburger/Wessely [Hrsg], AVG Kommentar [2022] § 17 AVG Rz 13). **Sohin geht auch nach Beendigung der Verwaltungsverfahren das Recht auf Akteneinsicht den Zugangsbestimmungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor.**

Bei der Antragstellerin handelt es sich um keine Partei des Verfahrens, sodass dieser kein Recht auf Akteneinsicht zukommt.“

(Hervorhebungen nicht im Original)

2. ZU DEN EINDEUTIGEN GRÜNDEN, WARUM DIE RECHTSANSICHT DER BELANGTEN BEHÖRDE NICHT ZUTRIFFT

Die belangte Behörde macht aus dem Informationsfreiheitsgesetz ein nudum ius.

Sie unterstellt § 16 IFG einen Regelungsinhalt, der das gesamte Gesetz konterkariert.

Konkret lautet die Norm nämlich wie folgt

„6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(Hervorhebung nur im Original)

Bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ist klar zu entnehmen, dass die besonderen Informationszugangsregelungen und Veröffentlichungspflichten **und nur diese REGELUNGEN jenen Regelungen nach IFG vorgehen: Argument**

„soweit“ und eben nicht „wenn“. Soweit keine besonderen Informationszugangsregelungen bestehen kommen, somit selbstverständlich die Regelungen nach dem IFG zur Anwendung.

Mit anderen Worten: Jene Bereiche, die gerade in den anderen Rechtsvorschriften gerade keine Veröffentlichungspflichten vorsehen sind selbstverständlich nach IFG zu behandeln.

Würde man die **Ansicht der Behörde vertreten**, dann **hätte es durch das Gesetz keine Erweiterung der Informationspflichten** in all jenen Rechtsbereichen gegeben, wo es Verfahren mit Parteirechten/Akteneinsichtsrechte gibt. Das kann nicht ernstlich gemeint sein.

Darüber hinaus **widerspricht diese Rechtsauffassung auch bereits der Rechtslage vor dem IFG wo selbstverständlich auch Umweltinformationen nach UIG eben nicht nur den Parteien zu gewähren waren.**

Die seitens der Behörde zitierten Gesetzeserläuterungen belegen die Rechtsansicht der Behörde nicht sondern widerlegen diese in aller Deutlichkeit, lauten sie doch wie folgt:

„Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 (Entfall des Art. 20 Abs. 3 bis 5) und Z 2 (Art. 22a):

*Im Regierungsprogramm 2020–2024 (S 19 f) wurde vereinbart, in einem „Kontroll- und Transparenzpaket“ eine **allgemeine „Informationsfreiheit“ einzuführen. Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht der Verwaltung sollen aufgehoben werden. An ihre Stelle sollen eine verfassungsgesetzliche Pflicht zur aktiven Informationsveröffentlichung und ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen treten. Ausnahmen von der Informationspflicht sollen ausschließlich zur erforderlichen Wahrung bestimmter gewichtiger öffentlicher und berechtigter überwiegender privater Interessen (insbesondere des Grundrechts auf Datenschutz) gelten.“***

(Hervorhebungen so nicht im Original)

Wie die Erläuterungen belegen, steht die Argumentation der belangten Behörde im **krassen Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundrecht auf Informationszugang.**

Mit anderen Worten: **§ 16 IFG muss stets verfassungskonform interpretiert werden, was die belangte Behörde gerade nicht gemacht hat.**

Dass dem Informationsbegehren zu entsprechen ist, belegen weiters die Erläuterungen zu § 16 IFG, in denen insbesondere **auch auf die verfassungskonforme Auslegung** Bezug genommen wird:

„Zu § 16:

Derogationsbestimmung und Klarstellung des Anwendungsbereichs dieses Bundesgesetzes (vgl. die Vorbildbestimmung des § 6 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987). Die allgemeine proaktive Veröffentlichungspflicht soll in den Bereichen nicht gelten, in denen gesetzlich ein spezielles öffentliches elektronisches Register (Verzeichnis in einer Datenbank) eingerichtet ist (vgl. insbesondere das Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS gemäß dem Bundesgesetzblattgesetz – BGBlG, BGBl. I Nr. 100/2003; die Veröffentlichungsvorschriften nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012; vergaberechtliche

Veröffentlichungsverpflichtungen auf derselben Plattform www.data.gv.at; das Gewerbeinformationssystem Austria – GISA; das Firmen- und das Grundbuch uam.). Vor dem Hintergrund, dass diese Informationen bereits öffentlich zugänglich und systematisch aufbereitet sind, die Menge an gespeicherten Daten möglichst geringgehalten werden soll und für jede dieser Informationen zumindest ein Metadatensatz zu erstellen wäre, soll ein zusätzlicher (personeller und infrastruktureller) Aufwand durch Mehrfachveröffentlichungen mit überschaubarem Informationsmehrwert möglichst vermieden werden. Einer freiwilligen, auf einer informellen Kooperation der betreffenden Stellen beruhenden zusätzlichen Veröffentlichung (Verlinkung) auch dieser Informationen im Informationsregister steht diese Regelung jedoch nicht entgegen. **Bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen** (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) **sollen weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein.** Dies soll insbesondere für die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und Geodaten, die gesetzlichen Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut (Archivrecht), verfahrensrechtliche Geheimhaltungspflichten im Abgabenrecht (vgl. § 48a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961) aber etwa auch materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (wie zB im Kinder- und Jugendhilferecht) gelten (vgl. auch oben die Erläuterungen zu dem im Artikel 1 Z 2 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 4 B-VG). **Diese besonderen Informationszugangsrechte sind aber künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang (vgl. den im Artikel 1 Z 2 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 2 B-VG) zu messen.** In der Verwaltungspraxis berufen sich Informationswerber bereits jetzt zum Teil auf mehrere in Frage kommende Rechtsgrundlagen. Die Behörde trifft in gewissem Umfang eine Rechtsbelehrungs- bzw. Unterstützungspflicht (vgl. § 13a AVG und § 5 Abs. 1 und 2 UIG). Unter bestimmten Voraussetzungen schadet nach der Rsp. selbst die Fehlbezeichnung des Begehrens nicht (vgl. VwGH 26.6.2019, Ra 2017/04/0130, betreffend Akteneinsicht statt Zugang zu Umweltinformationen). Von vornherein andere Regelungsgegenstände haben das Recht der Informationsweiterverwendung, das nicht den Zugang zur Information, sondern deren weitere Nutzung regelt, und die Rechtsvorschriften über Rechte am geistigen Eigentum; diese bleiben schon deshalb unberührt.“

(Hervorhebungen so nicht im Original)

Die Erläuterungen sprechen somit wortwörtlich **von der vorrangigen und gerade nicht von der ausschließlichen Anwendung von bereichsspezifischen besonderen gesetzliche Informationszugangsregelungen.**

Zweck der gesetzlichen Bestimmung ist lediglich die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und die Klarstellung, dass durch die Norm gesetzliche Schutzpflichten wie Verschwiegenheitsbestimmungen im Jugendhilferecht und klar gesetzlich normierte Geheimhaltungspflichten wie im Abgabenrecht nicht konterkariert werden sollen.

Dies ist alles hier gerade nicht der Fall.

3. ZUR THEMATIK KEINE ANTRAGSTELLUNG BEI DER NATURSCHUTZBEHÖRDE

Die Behörde führt aus wie folgt:

„Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Information ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (§ 3 Abs. 2 IFG). Der vorliegende Antrag bezieht sich auf Informationen im Zusammenhang mit einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren. Allerdings hat die Antragstellerin den Antrag ausdrücklich gegenüber der „Aufsichtsbehörde: Land Wien, MA 62“ wie im Impressum des wohnfonds_wien angegeben“ gestellt. Damit hat sie sich offenbar auf die Funktion der bescheiderlassenden Stelle als fondsrechtliche Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 14/1988 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 11/2020, bezogen und ihren Antrag sohin ausdrücklich in Bezug auf diesen Wirkungsbereich gestellt.“

Die belangte Behörde hat die gewählte Bezeichnung des Adressaten unnötig streng ausgelegt (gemäß ständiger Judikatur hat eine Behörde einen Parteiantrag von Amts wegen umzudeuten. Sie muss sich dabei daran orientieren, was die Antragsteller offenkundig gemeint bzw. beabsichtigt haben und dürfen nicht unterstellen, dass eine Partei ein von vornherein sinnloses Verfahren führen möchte).

Dies deckt sich auch mit den oben bereits wiedergegeben Erläuterungen:

*„In der Verwaltungspraxis berufen sich Informationswerber bereits jetzt zum Teil auf mehrere in Frage kommende Rechtsgrundlagen. Die Behörde trifft in gewissem Umfang eine **Rechtsbelehrungs- bzw. Unterstützungspflicht** (vgl. § 13a AVG und § 5 Abs. 1 und 2 UIG). Unter bestimmten Voraussetzungen schadet nach der Rsp. selbst die Fehlbezeichnung des Begehrens nicht (vgl. VwGH 26.6.2019, Ra 2017/04/0130, betreffend Akteneinsicht statt Zugang zu Umweltinformationen).“*

Gegenständlich richtete sich das Schreiben an das Land Wien und die Magistratsabteilung. Die belangte Behörde hätte daher von Amts wegen, wenn Sie sich für unzuständig erachtet den Antrag an die andere Magistratsabteilung senden müssen bzw. die nicht anwaltlich vertretene Antragstellerin manuduzieren müssen.

4. ANTRAG

Der Beschwerdeführerin stellt somit den

ANTRAG,

das Verwaltungsgericht möge feststellen, dass dem Informationsbegehren - in eventu durch die Naturschutzbehörde - zu entsprechen ist und der Zugang zu den beantragten Informationen zu gewähren ist.

Sofern das Verwaltungsgericht nicht ohnehin unmittelbar die Rechtsansicht der Beschwerdeführerin teilt und direkt antragsgemäß entscheidet, wird ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – zum Rechtsgespräch – beantragt.

XXXX



Magistrat der Stadt Wien
MA 62 | Lerchenfelder Straße 4
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 89478
Fax: +43 1 4000 89478
post@ma62.wien.gv.at
wien.gv.at

MA 62 – II/98173/26

Wien, 27. Jänner 2026

Antrag auf Informationszugang nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

Bescheid

Gemäß § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF BGBl. I Nr. 52/2025 wird auf Antrag von [REDACTED] vom 7. Jänner 2026 festgestellt, dass der mit E-Mail vom 7. Jänner 2026 begehrte Zugang zu Informationen betreffend den gemeinnützigen Wiener Fonds „WOHNFONDS WIEN Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung“ nicht gewährt wird.

Begründung:

Die Antragstellerin stellte mit E-Mail vom 7. Jänner 2026 nachstehenden Antrag auf Informationszugang (Informationsbegehren):

„Folgende angeführte Aktivitäten im Zuge der Erstellung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheids der MA22 (MA 22 -1148563/2020) waren mit Kosten verbunden, weshalb wir uns an Sie als „Aufsichtsbehörde: Land Wien, MA 62“ wie im Impressum des wohnfonds_wien angegeben, wenden:

Die Fa. Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH führte im Auftrag des wohnfonds wien, fonds für Wohnbau und Stadterneuerung, eine naturräumliche Erhebung durch und erstellte daraufhin das Einreichoperat Stand November 2020, das vom wohnfonds an die MA22 im November 2020 eingereicht wurde.

Die ARWAG Wohnpark ImmobilienvermietungsgmbH und die Wien Süd Gemeinnützige Bau- und Wohnbaugesellschaft „Wien Süd“ schlossen sich dieser Einreichung mit Vollmachten an den wohnfonds im Jahr 2021 an (Akt An der Schanze Schriftstück Nr._014).

Eine Nachbesserung zum Einreichoperat wurde von der MA22 im Februar 2021 gefordert.

Es folgte im Juni 2021 die Erteilung der Vollmacht der Fa. Real One für alle Grundstücke zur „Erstellung einer naturschutzbehördlichen Ausnahmegewilligung und die erforderlichen Erledigungen“ (Akt An der Schanze Schriftstück Nr. _040).

Ein weiteres Gutachten vom Technisches Büro für Biologie, Egon Zwicker wurde Im Auftrag der Antragstellerin, wohnfonds wien, von der projektbau planung projektmanagement bauleitung gesmbh im Februar 2022 der MA22 vorgelegt.

Im April 2022 wurde im Schreiben des wohnfonds wien die Bereitschaft der Bauträger zur Abtretung festgehalten „.....unter der Voraussetzung einer wirtschaftlichen Einigung und der Schaffung von Ausgleichsflächen, zur Verfügung zu stellen. Die Verkaufsverhandlungen mit der Stadt Wien über diese Flächen wurden bereits gestartet....“ (Akt An der Schanze Schriftstück Nr. _084).

Vom Büro Hecht wurden im September 2022 die aktualisierten Vollmachten aller Bauträger (auch der privaten) für das anhängige naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an die MA22 gesandt.

Wir ersuchen um Auskunft nach § 7 ff Informationsfreiheitsgesetz zu folgenden Fragen:

- Wer hat die Erstellung des Einreichoperats Knollconsult bezahlt?
- Wer hat die Nachbesserung zum Einreichoperat Knollconsult bezahlt?
- Wer hat das Gutachten Rohfassung Egon Zwicker bezahlt?
- Wie und in welcher Höhe wurde die „wirtschaftliche Einigung“ mit den Bauträgern erzielt und wer trägt die Kosten?
- Wer trägt die Kosten für die im Einreichoperat angeführten Maßnahmen M1 bis M15?"

Die Antragstellerin stellte mit dem Antrag auf Informationszugang vom 7. Jänner 2026 den Eventualantrag auf Bescheiderlassung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden unbedenklichen Akteninhalt.

Dazu ist auszuführen:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) regelt den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 1 Z 1 IFG). Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist (§ 2 Abs. 1 IFG).

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Information ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört (§ 3 Abs. 2 IFG). Der vorliegende Antrag bezieht sich auf Informationen im Zusammenhang mit einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren. Allerdings hat die Antragstellerin den Antrag ausdrücklich gegenüber der „Aufsichtsbehörde: Land



Wien, MA 62' wie im Impressum des wohnfonds_wien angegeben" gestellt. Damit hat sie sich offenbar auf die Funktion der bescheiderlassenden Stelle als fondsrechtliche Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 14/1988 i.d.F. LGBL. für Wien Nr. 11/2020, bezogen und ihren Antrag sohin ausdrücklich in Bezug auf diesen Wirkungsbereich gestellt.

Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist der Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6 IFG), ist dem*der Antragsteller*in binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des*der Informationswerber*in vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen (§ 11 Abs. 1 IFG).

Gemäß § 16 Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF BGBl. I Nr. 52/2025 ist das IFG insoweit nicht anzuwenden, als in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche Register eingerichtet sind.

In den Gesetzesmaterialien (Bericht des Verfassungsausschusses, 2420 der Beilagen XXVII. GP, S. 26) wird zu § 16 IFG ausgeführt, dass bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- und Einsichtsrechte, wie etwa die Akteneinsicht) weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein sollen.

Der Fonds „WOHNFONDS WIEN Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung" ist ein nach den Bestimmungen des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz gegründeter gemeinnütziger Fonds. Er ist samt den vom Gesetz geforderten, ihn betreffenden Informationen in das gemäß § 34 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz von der Stiftungs- und Fondsbehörde geführte Stiftungs- und Fondsregister eingetragen.

Gemäß § 34 Abs 1 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz hat die Stiftungs- und Fondsbehörde für Wien für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen dieses Landesgesetzes unterliegen, unter der Internetadresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches, elektronisches Stiftungs- und Fondsregister einzurichten, in das folgende Stiftungs- und Fondsdaten aufzunehmen sind:

1. Name;
2. Sitz und Adresse;
3. Angaben über den Zweck;
4. Angaben über den begünstigten Personenkreis;
5. Namen und Adressen der Vertretungsorgane;
6. Genehmigung der Stiftungs- bzw. Fondssatzung;
7. Änderungen der Stiftungs- bzw. Fondssatzung;
8. Umwandlung der Stiftung;
9. Auflösung der Stiftung bzw. des Fonds.

Gemäß § 34 Abs 1 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz hat der Magistrat jedermann in die jeweils gültige Satzung einer Stiftung (eines Fonds) Einsicht zu gewähren.

§ 34 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz regelt abschließend, welche Informationen betreffend die nach diesem Gesetz eingerichteten gemeinnützigen Stiftungen und Fonds zu veröffentlichen sind und damit dritten Personen zur Verfügung stehen sollen. Ein darüber hinaus gehendes Einsichtsrecht in Unterlagen oder Dokumente – in den fondsbehördlichen Akt zu einem gemeinnützigen Fonds – ist im Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz nicht vorgesehen und besteht daher ein solches Recht für dritte Personen nicht. Von dritten Personen kann daher – sofern sich nicht im Einzelfall eine Parteistellung aus der Gründungserklärung eines gemeinnützigen Fonds ergibt – weder eine Akteneinsicht in den fondsbehördlichen Akt noch die Auskunft zu fonds- und behördeninternen Unterlagen verlangt werden.

Das unter der Internetadresse www.gemeinderecht.wien.at eingerichtete Stiftungs- und Fondsregister ist öffentlich zugänglich und kann von jeder Person abgefragt werden. Das Recht Dritter auf Zugang zu Informationen beschränkt sich allerdings auf öffentliche Informationen, d.h. jene Daten bzw. Informationen, die in das Register aufzunehmen sind. Nicht-öffentliche Informationen können auch nicht im Umweg über das Auskunftspflichtgesetz bzw. das IFG erfragt werden. (vgl. zur insoweit gleichen Rechtslage auf Bundesebene *Leixner*, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 [2025] § 22 Rz 21)

Im vorliegenden Fall wurden Detailinformationen betreffend die finanzielle Gebarung des gegenständlichen Fonds begehrt.

Da § 34 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz abschließend regelt, welche Informationen bezüglich den nach diesem Gesetz eingerichteten gemeinnützigen Stiftungen und Fonds zu veröffentlichen sind und damit dritten Personen zur Verfügung stehen sollen, liegt im vorliegenden Fall eine spezielle Informationszugangsregelung iSd § 16 IFG vor, welche den allgemeineren Bestimmungen des IFG vorgeht.

Darüber hinaus kommen bei stiftungs- und fondsrechtlichen Verwaltungsverfahren die Bestimmungen über die Akteneinsicht (§ 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG) zur Anwendung. Auch die Akteneinsicht ist eine besondere Informationszugangsregelung im Sinne des § 16 IFG, welche den allgemeineren Bestimmungen des IFG vorgeht (vgl. ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP).

Das Recht auf Akteneinsicht kommt nur Parteien im fondsrechtlichen Verwaltungsverfahren zu. Das Recht auf Akteneinsicht besteht - sofern der begehrenden Person in diesem beendeten Verwaltungsverfahren Parteistellung zugekommen ist oder wäre (VwGH 27. 4. 2017, Ro 2015/07/0002) – auch bei rechtskräftig abgeschlossenen Rechtssachen (Fuchs/Zwach in Altenburger/Wessely [Hrsg], AVG Kommentar [2022] § 17 AVG Rz 13). Soin geht auch nach Beendigung der Verwaltungsverfahrens das Recht auf Akteneinsicht den Zugangsbestimmungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um keine Partei des Verfahrens, sodass dieser kein Recht auf Akteneinsicht zukommt.



Aus den oben genannten Gründen ist der Zugang zu den begehrten Informationen nicht zu gewähren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 62 (Adresse: 1082 Wien, Lerchenfelder Straße 4, E-Mail: post@ma62.wien.gv.at, Fax: (+43 1) 4000 99 89400) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Gebührenhinweis:

Gemäß § 12 IFG sind Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung, Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz von den Bundesverwaltungsabgaben, Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 und von den Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden befreit.

Mag.^a Franziska Mutz
Telefon + 43 1 4000 89478

Für den Landeshauptmann

(elektronisch gefertigt)

Mag. Georg Hufgard-Leitner, MBA
Abteilungsleiter

Ergeht an:

[REDACTED]
[REDACTED]

1210 Wien
als Antragstellerin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>